

► Inhalt

I. Einleitung	7
1. Bedeutung des Aktenvortrages	7
2. Sinn und Zweck	7
3. Amtliche Richtlinien	9
4. Vorbereitung	9
5. Nehmen Sie Rücksicht auf die Zuhörer	10
6. Zeiteinteilung bei der Vorbereitung	11
7. Zeitliche Vorgaben für den Vortrag	12
8. Sprache	12
II. Aufbau des Vortrages	14
1. Einleitung	14
2. Sachverhalt	15
3. Entscheidungsvorschlag (Kurzvorschlag)	18
4. Begründung	19
5. Abschließender Vorschlag (Tenor)	20
6. Exkurs: Besonderheiten beim anwaltlichen Vortrag	22
7. Vertiefungsgespräch	31
III. Übungsfälle	31
1. Schwindeliger Autokauf	32
• Herausgabeklage gem. § 985 BGB	
2. Der verflixt günstige Kran	47
• Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	
• Streit um Kostenvereinbarung	

3. Die erledigte Pfändung 62

- Drittwiderspruchsklage
- Einseitige Erledigungserklärung

4. Verleih auf dem Bau 79

- Fragen der Rechtsgeschäftslehre
- Bereicherungsrecht
- Einspruch gegen Versäumnisurteil

5. Teure Trennung 94

- Anwaltlicher Aktenvortrag
- Ansprüche bei Trennung einer eheähnlichen Gemeinschaft

6. Das Boot 107

- Anwaltlicher Aktenvortrag
- Ansprüche bei Kauf eines mangelhaften, gebrauchten Bootes

7. Scharfe Kurve 114

- Anwaltlicher Aktenvortrag
- Amtshaftungsansprüche nach einem Fahrradunfall

8. Katzenjammer 121

- Anwaltlicher Aktenvortrag
- mietvertragliche Ansprüche auf Haustierhaltung

► Vorwort

Dieses Skript ist gedacht als Leitfaden für Referendare, deren Ziel es ist, sich die Technik des zivilrechtlichen Aktenvortrags anzueignen.

Im ersten und zweiten Teil dieses Skripts wird abstrakt erklärt, was insbesondere bei der Vorbereitung und beim Aufbau eines zivilrechtlichen Aktenvortrags zu beachten ist. Im dritten Teil des Skripts befinden sich **acht Fälle (davon vier Anwalts-Vorträge)**, die Original-Examensvorträgen nachgebildet wurden und dem Leser zeigen, wie ein solcher Vortrag konkret aussehen kann.

Der Vorteil dieses Skripts ist nicht allein sein erschwinglicher Preis. Auch die komprimierte, auf das Wesentliche reduzierte Darstellung ist sehr nützlich, da sie hilft, den Überblick zu bewahren und nicht in der Flut des Stoffs zu „ertrinken“.

Für Ihren eigenen Aktenvortrag, insbesondere im Examen, wünsche ich Ihnen alles Gute,

Claudia Theesfeld

Vortrag Nr. 7 (anwaltlicher Vortrag): Scharfe Kurve

*Rechtsanwalt Holger Beiß
Sauerfelder Str. 123, 58511 Lüdenscheid*

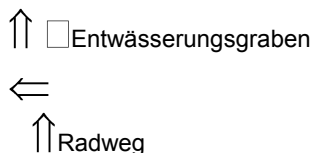
15.11.2010

Vermerk

Der Mandant Olaf Beutin kam heute in die Kanzlei und bat um Rechtsrat in folgender Sache:

Am 29.09.2010 ist der Mandant mit seinem neuen Fahrrad in Lüdenscheid auf dem parallel zur Neustraße verlaufenden, neu angelegten Radweg verunglückt. Er sei nach einem Kinobesuch gegen 23.00 Uhr zügig nach Hause gefahren. Nachdem die Fahrt zunächst völlig normal verlief, sei plötzlich sein Vorderrad abrupt weggesackt und er sei kopfüber in einen Graben gestürzt. Zu dem Sturz sei es gekommen, weil der ansonsten gerade verlaufende Radweg an einer Stelle eine völlig überraschende Verschwenkung mache; er führe zunächst abrupt gerade nach links und nach ca. 4 Metern wieder nach rechts geradeaus weiter.

Skizze:



Der Radweg wurde wegen des Entwässerungsgrabens um einige Meter an dieser Stelle versetzt. Da es sehr dunkel gewesen sei und dort keine Straßenlaterne stehe, habe er den Graben erst im letzten Moment gesehen, so dass er nicht mehr ausweichen oder bremsen konnte.

Durch den Unfall habe er sich die linke Hand gebrochen und 6 Wochen Gips tragen müssen. Zudem sei das neue Fahrrad, welches er erst in der Woche vor dem Unfall für 999,00 Euro erworben habe, völlig zerstört gewesen. Da der Lenker und ein Teil des Rahmens gebrochen waren, habe der Fahrradhändler die Reparatur aus Sicherheitsgründen abgelehnt.

An der Unfallstelle sei ca. 1 Woche später eine rot-weiß schraffierte Barke aufgestellt worden; diese sei zum Unfallzeitpunkt nicht vorhanden gewesen. Es habe sich überhaupt kein Warnzeichen dort befunden. Der Mandant habe die Stadt Lüdenscheid angeschrieben und Schadensersatz für das Fahrrad verlangt. Diese weigere sich aber, den Schaden zu regulieren. Der Mandant bittet um Beratung, ob ein Zahlungsanspruch besteht und wie dieser durchgesetzt werden kann.

Anmerkung: In dem Schreiben an die Stadtverwaltung Lüdenscheid vom 05.10.2010 hat der Mandant unter Fristsetzung bis zum 19.10.2010 Zahlung von 999,00 Euro für das Fahrrad verlangt.

Auszug aus dem Antwort-Schreiben der Stadt Lüdenscheid vom 13.10.2010:

„...An der Unfallstelle wurden am 31.07.2010 provisorische Warnbarken aufgestellt. Bei einer Kontrolle am 25.08.2010 waren diese noch vorhanden. Es kann nicht der Stadt angelastet werden, wenn Unbefugte diese entfernt haben sollten. Eine 24-Stunden-Überwachung des gesamten Straßen- und Wegenetzes ist nicht möglich. Im Übrigen war die fehlende Warnbarke nicht kausal für Ihren Unfall, denn selbst wenn eine solche vorhanden gewesen wäre, ist nicht auszuschließen, dass Sie diese übersehen hätten. Ich bedaure, Ihrem Zahlungsverlangen nicht entsprechen zu können.“

Bearbeitervermerk:

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten, wobei auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit anzustellen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Lüdenscheid die zuständige Trägerin der Straßenbaulast für die Neustraße ist.

Lösungsvorschlag zu Vortrag Nr. 7

„Der Mandant Olaf Beutin bittet seinen Rechtsanwalt, in dessen Rolle ich vortrage, um Beratung hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Stadt Lüdenscheid aus einem Fahrradunfall. Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 29.09.2010 ist der Mandant gegen 23.00 Uhr mit seinem neuen Fahrrad in Lüdenscheid auf einem neu angelegten Radweg verunglückt. Er ist dabei kopfüber in einen Graben gestürzt. Ursache des Sturzes war, dass der ansonsten gerade verlaufende Radweg an einer Stelle eine völlig überraschende Verschwenkung machte; er führte zunächst abrupt gerade nach links und nach ca. 4 Metern wieder nach rechts geradeaus weiter, da er wegen eines Entwässerungsgrabens durch die Stadt Lüdenscheid an dieser Stelle um einige Meter versetzt wurde.

Da sich keine Straßenlaterne und - nach Aussage des Mandanten - keine rot-weiß gestreifte Warnbarke an der Unfallstelle befand, habe er den Sturz nicht vermeiden können. Bei dem Unfall wurde das neue Fahrrad im Wert von 999,00 Euro vollständig zerstört, zudem brach sich der Mandant die linke Hand.

Der Mandant hat die Stadtverwaltung Lüdenscheid schriftlich unter Fristsetzung zur Zahlung von 999,00 Euro für das Fahrrad aufgefordert. Diese lehnte eine Schadensregulierung mit der Begründung ab, dass an der Unfallstelle im Juli provisorische Warnbarken aufgestellt worden seien, welche bei einer Kontrolle im August auch noch vorhanden gewesen seien. Eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung sei der Stadt nicht zuzumuten. Zudem sei nicht erwiesen, dass eine Warnbarke den Unfall tatsächlich verhindert hätte.

Ich schlage vor, Klage gegen die Stadt Lüdenscheid auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu erheben.

Dem Mandanten könnte ein Schadensersatzanspruch nach (.....)